

Synopse

Entlastungspaket 2025+: Massnahmen Landrat

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: III B/7/1 | VI E/211/2

Aufgehoben: –

	Entlastungspaket 2025+: Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrates
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. GS III B/7/1, Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (Gebührentarif ZGB, GebT ZGB) vom 9. Februar 2022 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:
Art. 14 Kanzlei ¹ Für Beglaubigungen und Bescheinigungen der Staatskanzlei betragen die Gebühren: a. Ausstellung einer Überbeglaubigung (Apostille): 25 Fr. b. andere Bescheinigungen und Bestätigungen: 20 bis 100 Fr.	 a. Ausstellung einer Überbeglaubigung (Apostille): <u>2535</u> Fr. b. andere Bescheinigungen und Bestätigungen <u>Ausstellung einer Überbeglaubigung (Legalisation): 20 bis 10030</u> Fr.

	<p>c. Ausstellung einfache Beglaubigung: 25 Fr.</p> <p>d. andere Bescheinigungen und Bestätigungen: 20 bis 100 Fr.</p>
	<p>2. GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Juli 2025), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 9 Grundsatz</p> <p>¹ Die Grundtaxen betragen für das Jahrespatent 560 Franken und für das Zusatzpatent 60 Franken. Sie können jeweils vom Regierungsrat dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise angepasst werden (Basis April 2002).</p>	<p>¹ Die Grundtaxen betragen für das Jahrespatent <u>560/725</u> Franken und für das Zusatzpatent 60 Franken. Sie können jeweils vom Regierungsrat dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise angepasst werden (Basis April 2002<u>Januar 2025</u>).</p>
<p>Art. 10 Taxen und Gebühren</p> <p>¹ Beim Erwerb des Jagdpatentes sind folgende Taxen zu bezahlen:</p> <p>a. Personen, die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres den Wohnsitz im Kanton Glarus haben, Grundtaxe für das Jahrespatent;</p> <p>b. in der übrigen Schweiz wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnen, die vierfache Grundtaxe des Jahrespatentes;</p> <p>c. im Ausland wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres den Wohnsitz in der Schweiz haben, die sechsfache Grundtaxe des Jahrespatentes;</p> <p>d. Zusatzpatent für Nacht- und Passjagd auf Haarraubwild, Grundtaxe.</p> <p>² Zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden wird ein jährlicher Zuschlag von maximal 10 Prozent der einfachen Grundtaxe des Jahrespatentes erhoben, welcher in den Wildschadenfonds zu legen ist.</p>	<p>b. in der übrigen Schweiz<u>ausserhalb des Kantons Glarus</u> wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnen, die vierfache<u>dreieinhalbfache</u> Grundtaxe des Jahrespatentes;</p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>³ Die Bewilligung zur Führung eines Jagdhundes während der Jagd wird durch die Bezahlung der Hundesteuer erlangt.</p> <p>⁴ Ausserkantonale Jäger haben pro mitgeführten Hund, welcher nicht im Kanton Glarus besteuert wird, einen Betrag in der Höhe der kantonalen Hundetaxe zu entrichten.</p> <p>⁵ Zur Durchführung der Hegemassnahmen wird ein jährlicher Zuschlag bis maximal 10 Prozent der einfachen Patenttaxe erhoben, welcher in einen Hegefonds zu legen ist.</p> <p>⁶ Für die Abgabe des Jagdpatentes und der dazugehörenden Unterlagen wird zusätzlich eine kostendeckende Gebühr verlangt. Der Regierungsrat beschliesst mit den Jagdvorschriften jeweils über die Höhe der Gebühren.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat kann weitere Gebühren erheben, sofern diese auf zusätzlichen Dienstleistungen oder Jagdmöglichkeiten beruhen oder aufgrund des Verursacherprinzips unumgänglich sind.</p>	
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.